

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 22. Juni 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 10, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 941.) die Sportel = Verordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial = Schul = Collegien und Medicinal = Collegien. Vom 25. April d. J., und
- (Nro. 942.) die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 6. Mai d. J., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die neunte Staatsschuldschein = Prämien = Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin am 14. Juni 1825.

Königliche Immediat = Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats = Schuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 92. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni dieses Jahres betreffend.

Die halbjährigen am 1sten July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. No. 5. in folgender Art berichtet:

I.

Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine,

- No. 100.001 oder darüber vom 1sten bis 6ten July.
- = 100.000 bis 70.001 am 7ten bis 12ten July.
- = 70.000 — 40.001 vom 13ten bis 20ten July.
- = 40.000 — 10.001 — 21sten — 25ten July.
- = 10.000 — 1 — 26ten — 27ten July.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27sten Julius mit der Zinszahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den à points und übergiebt sie der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichnisse.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regirungs-Haupt-Kassen so wie bey allen Königl. Spezial-Kassen, je och nur in den Monaten July und August d. J. baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reich-

bach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen auf nicht gestempelte Zins-Coupons zahlt die Handlungsbank nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August dieses Jahres.

IV.

Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juny d. J. auch die, aus der Zeit vom 1sten July 1821 bis letzten December 1824 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Serie III. No. 6. 7. und 8. und Serie IV. No. 1. 2. 3. und 4. ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577. mit dem 1sten July d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Juny 1821 zum Wissen des Tilgungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon

Serie III. No. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juny d. J. eingelöst werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III und IV können bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Berrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu besaffen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch Behrenstraße No. 45. erbtig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28sten May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüke. Beelik. Deek. v. Kochow.

Vorstehender Bekanntmachung zufolge werden sämmtliche von uns abhängige königliche Kassen angewiesen:

- 1) Die mit dem 1sten July d. J. oder schon früher, von der Series III. No. 6. ab, fälligen Zins = Coupons von Staats = Schuldscheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen = Veräußerungs = Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch
- 2) selbige innerhalb der beiden Monate July und August d. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß die hiesige Regierungs = Haupt = Kasse die Realisirung dieser ihr präsentirten Staats = Schuldschein = Coupons vom 1sten July d. J. ab in den Vormittags = Stunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonnabends, bis Ende August d. J. bewerkstelligen wird.

Zugleich wird bekannt gemacht: daß die Zinsen auf Coupons der Series III. No. 5. nur noch bis Ende Juny d. J. und zwar nur bei der hiesigen Regierungs = Haupt = Kasse gezahlt werden, nach Ablauf dieses Termins aber die Zahlung auf diese eben erwähnte Coupons weder baar noch durch Anrechnung Statt finden darf.

II. VI. XVII. Juny 489. Breslau, den 14. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 93. Betreffend den Präklusiv = Termin für die Circulation der alten Scheide = Münze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 28ten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes = Scheidemünze ein Präklusiv = Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,

= $\frac{1}{84}$ = = = 48 = =

der alten Silbergrotschen, Düttchen oder Böhmen = Stücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen,

der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,

der Kreuzer, von welchen $157\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler gehen,

der Gidschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichten Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt,

auch bei den königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Plen. April 8 Breslau den 6. April 1825.
 Königliche Preussische Regierung.

Nro. 94. Wegen Verlegung der Steuer-Kontrollstellen auf dem linken Oder-Ufer bei hiesiger Stads.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, die am linken Oder-Ufer bisher bestandenen Thorkontroll-Stellen am Nikolai- Schweidnitzer- Dhlauer- und Ziegel-Thor vom 1. Juli c. ab, aufzuheben, und in den weiter vorgerückten sieben Controllhäusern des linken Oder-Ufers, als:

- 1) bei der rothen Brücke an der Berliner Straße,
- 2) an der Straße nach Canth,
- 3) = = = = Schweidnitz,
- 4) = = = = Bohrau,
- 5) = = = = Strehlen,
- 6) = = = = Dhlau und
- 7) = = = = nach Marienau

neue dergleichen Kontrollstellen anzulegen.

Wir fordern das Publikum hiermit auf, sich mit allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen vom 1. Juli c. ab, bei einem der genannten Steuer-Kontroll-Ämter, als den von dieser Seite her einzig erlaubten Eingängen für steuerpflichtige Gegenstände zu melden, und die tarifmäßigen Steuern zu entrichten; widrigenfalls derjenige, welcher dies unterläßt, oder auf andern als den mehr genannten Eingängen, also auf Nebenwegen, (welche letztere, ohne Ausnahme mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, zu passiren verboten sind) eingeht, als Uebertreter der Steuer-Gesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden wird.

Wiederholt wird bemerkt, daß zu den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Graupe, Grüge, Gerst, geschrotenes Getreide, und geschrotene Hülsenfrüchte, Brod und alle Backwaaren, ferner Nudeln, Stärke, Pader, Mehl von allen Gattungen, Fleisch und Fett von allen Vieharten, so wie Schinken, Würste, Zungen und andere Fleischwaaren, gehören.

II. IX. Juni 457. Breslau den 14. Juni 1825.
 Königliche Preussische Regierung.

Nro. 95. Aufforderung zur pünktlichen Einsendung der monatlichen directen Steuer-Kassen-Abschlüsse.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sollen die monatlichen Abschlüsse der directen Steuer-Kassen in den ersten drei Tagen des folgenden Monats bei uns eingehen.

Da diese Vorschrift von einigen Königl. Landrathl. Aemtern nicht selten unbeachtet bleibt; so wird solche zur genauesten Befolgung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß ein jeder Unterlassungs-Fall künftig mit 1 Rthlr. Strafe nachsichtlich gerügt werden wird.

II. VI. Juni 463. Breslau den 9. Juni 1825.
 Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuss. Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione academica.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich in mehreren Provinzen der Königl. Staaten mit jedem Jahr die Zahl derer vermehrt, welche um sich dem Ernste der Schul-Studien in den oberen Gymnasial-Klassen zu entziehen und die durch das Allerhöchste Edict vom 12. October 1812 vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger, auf den Grund der ministeriellen Verfügung vom 4. December 1813 bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur Prüfung pro immatriculatione sich melden, alsdann aber mit den erhaltenen Prüfungs-Zeugnissen, auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen die Immatriculation bei den Universitäten nachsuchen und erlangen. Damit nun das Allerhöchste Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten und der Zweck dieses Gesetzes einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche

der Universität bei der Studierenden Jugend vorzubeugen so viel als möglich erreicht werde, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen = Unterrichts = und Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf die, dem eben gedachten Allerhöchsten Edicte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruction vom 25. Juny 1812 die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs = Commissionen über das von denselben zu beobachtende Verfahren mit näherer Anweisung zu versehen, aus welcher wir folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen:

- 1) Nur diejenigen inländischen Studierenden welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Director oder Rector desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in der ersten Klasse desselben gefessen haben, können auf ihre Anmeldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden.
- 2) Diejenigen inländischen Studierenden, welche entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht, oder in keinem Hauptfache in der ersten Klasse desselben gefessen haben, und hierüber kein Zeugniß beizubringen vermögen, sollen nicht sogleich zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen, sondern erst einem vorläufigen tentamen unterworfen werden, dessen Zweck lediglich darin bestehen wird, auszumitteln, ob der Prüfling die in der ersten Klasse eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitze.
- 3) Im bejahenden Falle soll das tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen, und auf den Grund derselben eines der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse ertheilt werden.
- 4) Im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das tentamen ergeben hat, daß der Prüfling noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, soll ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungs = Zeugniß gänzlich ver sagt werden.
- 5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht Zugelassenen ist auf Verlangen ein Schein über den Ausfall des tentamens auszustellen. Das Königl. Ministerium behält sich vor, wenn dieselben nicht zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats, und der Kirche, sondern zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf p. ff. und Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, nach näherer Prüfung der besondern Umstände ihnen den Besuch einer inländischen Universität auf eine in diesem Falle von ihren Vätern oder Vormündern ein-

zureichende Vorstellung zu gestatten, und zu ihrer Immatriculation unter nähern, noch zu bestimmenden Bedingungen, eine besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Wir beauftragen die Directoren und Rectoren der Gymnasien, sogleich und demnächst von Zeit zu Zeit jedesmal, aber bestimmt halbjährlich, die Schüler in den obern und mittlern Klassen mit diesen Anordnungen bekannt zu machen, und außerdem kein schickliches Mittel unversucht zu lassen, dem Abgehen noch unreifer Jünglinge auf die Universität so viel als möglich vorzubeugen.

C. VIII. May 209. Breslau, den 7. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nro. 4. Betreffend die Trennung der ehemaligen Breslauischen Superintendentur.

Nachdem die höhern Orts von uns in Antrag gebrachte und genehmigte Trennung der ehemaligen Breslauer Superintendentur nunmehr vollendet, und der Herr Pastor Kelsch in Mühlwitz von des Königs Majestät zum Superintendenten des zweiten Sprengels jener Superintendentur, zu welchem die beiden Kreise Namslau und Wartenberg von jezt an gehören werden, Allergnädigst ernannt worden; so bringen wir solches in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. wegen des ersten Sprengels jener Superintendentur (der Kreise Breslau und Neumarkt) Amtsblatt Stück IX. S. 116. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß sich die innerhalb der erst erwähnten Kreise Namslau und Wartenberg amtirenden Herren Geistlichen der Parochien Namslau, Hönigern, Kaulwitz, Droschkau, Wartenberg, Festenberg, Goshüh und Medzibor, so wie die sämmtlichen evangelischen Schullehrer innerhalb dieser Begrenzung, an den gedachten Königl. Superintendenten Herrn Kelsch in allen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, in sofern sie zur Superintendentur-Verwaltung gehören, zu wenden und die Verfügungen und Anordnungen der kirchlichen Provinzial-Behörden von ihm zu empfangen haben.

C. V. Juni 268. Breslau, den 10. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verfügung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 1. Die Servis-Competenz derselben Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche zur Uebung bei Linien-Truppen commandirt sind, betreffend.

Einer Bestimmung des Herrn Krieger-Ministers Excellenz vom 10. d. Mts. zu Folge, soll für diejenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche in Folge höhern Befehls zu Linien-Truppen commandirt werden, um sich für den Dienst auszubilden, für die Dauer dieses Commando's der regulativmäßige Servis und Zuschuß des Orts, ohne weitere Anrechnung des sogenannten Quartiergeldes, aus dem allgemeinen Servis-Fonds vergütigt werden.

Hiernach können Servis-Beträge für dergleichen Offiziere, versteht sich mit Berücksichtigung des Sommer- und Winter-Ab- und Zuschlages, gleich wie für commandirte Linien-Offiziere unter Beibringung der bekannten Bescheinigungen, bei uns zur Erstattung liquidirt werden.

Diese Bestimmung gilt für die Vergangenheit vom 1. Januar d. Jahres ab.

Hiermit darf jedoch diejenige Bestimmung, wornach für dergleichen Offiziere, wenn sie sich bei ihrem resp. Landwehr-Bataillon u. während der Uebungs-Periode im Dienst befinden, aus dem allgemeinen Servis-Fonds nur das Differenz-Quantum zwischen dem regulativmäßigen Servis erster und zweiter Klasse und der Servis-Zuschuß, je nachdem eins oder das andere oder beides Ortsgemäß ist, vergütigt wird, nicht verwechselt werden, vielmehr bleibt selbige nach wie vor in voller Kraft.

Breslau den 28. Mai 1825.

Die Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Bekanntmachungen.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten, oder über Postbeamte in den Königlich Preussischen Staaten, dem General-Post-Amte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligenzen und Fahrposten als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können.

In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen. Frankfurt a/M. den 30. Mai 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Der mir zugewiesene Post-Bezirk enthält die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln und das Preussische Post-Amt in Krakau.

Breslau den 16. Juni 1825.

Der Ober-Post-Director
Schwüß.

Wir haben den Kandidaten der Theologie

Gustav Adolph Haake alhier und

Carl Gottfried Bornmann zu Prausnitz Sauerischen Kreises, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Ingleichen ist der Kandidat der Theologie Ludwig Heinrich August Groß in Carlshuhe pro venia concionandi geprüft, und hat die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

C. V. Mai 250. Breslau, den 13. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlessien.

Von dem Königlichen Ministerio des Handels ist dem Inhaber einer chemischen Fabrik C. F. Krüger in Berlin unterm 21. v. M. ein Patent auf die, von ihm erfundene eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepresste Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle und zur Darstellung der Maler-Firnisse geeignet zu machen, auf 8 nacheinander folgende Jahre und für den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

No. 106. Juni. Breslau den 10. Juni 1825.

Königliche Preussische Regierung. 11. Abtheilung.

Es hat sich der Scholze Matschin in Habendorf, Reichenbacher Kreises, zeither durch anhaltenden Fleiß und Sorge bei Standsehung der Wege dergestalt ausgezeichnet, daß wir es für eine angenehme Pflicht erkennen, ihm dafür öffentlich unsere besondere Zufriedenheit zu bezeugen.

11. XIII. XVI. May 243. Breslau, den 14. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal = Veränderungen

bey den Justiz-Beörden im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo M. y 1825.

Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht:

I. Mitglieder desselben:

Der Kammergerichts-Assessor von Kleift ist als Hülfz-Arbeiter bey dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ange stellt. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wenzel, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und mittelst Rescripts vom 17. Januar 1825 an das Land-Gericht zu Fraustadt versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schulze gleichfalls zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor und mittelst Rescripts vom 22. April 1825 zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

II. Referendarien:

Der Kammergerichts-Referendarius L'Estocq ist an das Ober-Landes-Gericht versetzt worden. Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Ehrhard, Bauch, Otto Forni und Joseph Schütz, wurden zu Referendarien ernannt.

III. Auscultatoren:

Der Kammergerichts-Auscultator v. Blankensee, und der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Robert Esgho, von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau, sind in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

Zu Auscultatoren wurden ernannt die Kandidaten:

Gustav Köblsch, George Moriz Kunowsky, Ferdinand von Lessel, Anton Gustav Landeshuter, Richard Edme, Carl Alexander Ludwig Müller, Friedrich Theodor Merkel, Johann Pollack, Heinrich Wilhelm von Salisch, Friedrich Wilhelm Scheinich, Carl Friedrich Scholz, Ernst Friedrich Bachler, Rudolph Moriz von Wittendorf.

Der Auscultator Georg Moriz Kunowsky ist demnächst an das Stadtgericht zu Berlin versetzt.

IV. Subalternen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Registrator Brunkow ist pensionirt.

V. Bot h e n:

Der Bothe Eberle ist pensionirt und der Unteroffizier Wilhelm Dffenbrück an dessen Stelle zum Boten bei dem Ober-Landes-Gericht, der Invalide Schütze Habert zum Nachwächter und 2ten Aufwärter ernannt worden:

Bei den Untergerichten:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Blankensee ist zum 2ten Director des Stadtgerichts in Breslau befördert. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Held, zum Stadtrichter in Neurode und Wünschelburg. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Müller, zum Assessor bei dem Stadtgericht in Brieg. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hirschmeyer, zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgericht in Breslau. Der Stadtrichter Müller in Steinau zugleich zum Kreis-Justiz-Secretair für den Steinauer Kreis. Der Auditeur Richter zum Secretair bei dem Stadtgericht in Breslau. Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzellist Peine, zum Secretair und Actuarius bei dem Stadt-Gericht in Brieg. Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Aßl, interimistisch zum Actuarius bei dem Gerichts-Amte des ehemaligen Fürst ad St. Mariam auf dem Sande zu Breslau. Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Assistent Fischeal, zum Actuarius bei dem Stadtgericht in Wartenberg. Der Domainen Justiz-Amts-Actuarius Neumann in Namslau zugleich zum Actuarius bei dem Stadtgericht in Namslau ernannt, und der Stadtgerichts-Diener Härtel in Edwen, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Frankenstein versetzt worden.

Getreide- und Courage-Preis-Tabelle

vom Mecklenburger Regierungs-Departement, für den Monat May 1825.

Namen der Erböde.	Weizen ber Erböfel		Roggen ber Erböfel		Gerste ber Erböfel		Hafer ber Erböfel		Heu ber Gennere		Stroh baß Schod													
	gute @ erte	geringe erte	gute @ erte	geringe erte	gute @ erte	geringe erte	gute @ erte	geringe erte	gute @ erte	geringe erte														
	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.	rtl. jar. pf.													
Breelan ...	2	3	26	16	11	15	1	14	7	13	2	13	8	12	11	12	5	10	9	16	8	2	17	6
Britz ...	1	1	25	16	7	14	5	13	3	11	7	11	9	11	9	11	9	9	9	14	10	1	18	7
Starnsfein	1	1	3	3	9	15	5	14	10	12	7	12	9	12	9	11	5	12	5	12	2	25	—	—
Blas ...	1	1	28	20	1	15	1	15	4	11	1	11	8	12	8	9	3	14	14	18	3	10	—	—
Qußran ...	1	1	28	15	6	14	6	15	6	14	6	11	7	10	7	10	7	10	7	25	4	—	—	—
Sabelschwerdt	1	1	8	6	1	16	1	15	2	11	6	11	1	11	1	10	—	10	—	16	9	—	—	—
Gerrenfladt	1	1	7	19	1	17	2	17	9	15	7	13	1	13	1	11	3	11	16	11	9	1	24	2
Winnfcherz	1	1	5	16	7	15	2	13	9	11	7	11	1	10	3	10	9	11	11	10	10	1	25	6
Ramstau ..	1	1	4	17	3	15	—	17	6	15	2	15	9	12	9	11	9	11	18	10	18	2	10	—
Reumarkt ..	1	1	3	17	3	16	—	14	6	13	6	13	9	14	9	13	9	13	13	18	18	2	20	—
Rimpföf ..	1	1	4	18	—	15	10	14	9	16	—	13	9	14	9	11	9	14	14	14	3	10	16	—
Delz ...	1	1	2	17	2	15	10	17	5	12	5	11	11	13	6	11	—	11	30	—	1	17	11	—
Wblau ...	1	1	8	15	1	14	6	15	6	12	—	11	6	10	—	10	—	10	16	16	16	3	8	—
Wrautnis ..	1	1	4	16	6	15	5	14	6	13	2	12	7	12	7	12	3	12	20	20	3	15	—	—
Reichensbach	1	1	6	17	5	16	—	14	9	14	2	13	2	13	3	10	3	10	10	10	10	3	15	—
Reichensfein	1	1	3	18	2	16	2	13	9	13	3	12	3	12	3	10	3	10	10	20	20	3	15	—
Schneidnis ..	1	1	9	18	2	16	2	14	10	13	3	12	3	12	3	10	3	10	21	21	10	3	20	7
Ertrigan ..	1	1	29	15	7	13	11	12	3	10	11	10	9	12	9	10	9	10	1	18	18	3	20	7
Wrbnig ...	1	1	1	16	4	14	8	14	4	12	2	12	2	12	2	12	2	12	20	20	20	3	19	—
Woblan ...	1	1	2	18	4	14	8	14	8	12	—	14	—	14	—	14	—	15	15	15	15	2	19	—
Woblan ...	1	1	28	16	6	16	—	14	8	13	—	11	—	11	—	10	—	10	15	15	15	2	19	—

Mecklenburg den 10. Juni 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abteilung.